

# **Geschäftsordnung**

## **Sportanglerverein Munster e.V.**

(Ersetzt die Geschäftsordnung vom 04.09.2008)

### **Definition**

Der Sportanglerverein Munster e.V. gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie schließt das Verfahren der Ehrungen ein und wird durch die Gebührenordnung ergänzt. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung im Vorstand.

### **Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Gewässerart muss spätestens 2 Jahre nach Amtsantritt, der 1. Vorsitzende sollte den Lehrgang „Gewässerwart“ absolviert haben.

Den Verein betreffende Entscheidungen trifft der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **Ausschluss aus dem Vorstand**

Bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder viermaligem unentschuldigtem Fehlen bei einer Vorstandssitzung wird das betreffende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen. Es gilt § 11 der Satzung. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei einer Vorstandssitzung oder Nichtbeachten eines Vorstandsbeschlusses wird das betreffende Vorstandsmitglied vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter abgemahnt.

### **Aufgabenverteilung im Vorstand**

#### **1. Vorsitzender**

- Nimmt die Geschäftsführung wahr
- beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese
- leitet die Vorstandssitzungen
- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- repräsentiert den Verein
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Vereinsmitglieder bearbeitet Verbesserungsvorschläge und Beschwerden
- sorgt für eine positive Darstellung des Vereins in den Medien

## **2. Vorsitzender**

- vertritt den 1. Vorsitzenden
- entlastet den 1. Vorsitzenden nach Absprache
- Ist verantwortlich für sämtliche gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins in Organisation und gesellige Veranstaltungen aller Art.

## **3. Gewässerwart**

- erstellt den Besatzplan und legt diesen zur Genehmigung dem Vorstand und der JHV vor
- führt den Besatz durch
- plant, führt durch und überwacht die Arbeitsdienste
- führt den Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden
- plant E-Kontrollfischen und führt diese durch
- wertet die E-Kontrollfischen aus
- führt für jedes Vereinsgewässer eine Akte
- bildet Fischereiaufseher und Streckenwarte weiter, kontrolliert diese
- teilt die Streckenwarte ein

## **4. Schatzmeister**

- ist verantwortliche für das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen
- wirkt mit bei der Erstellung des Haushaltsplans

## **5. Kassenwart**

- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- erstellt den Haushaltsplan und legt diesen zur Genehmigung dem Vorstand und der JHV vor
- führt die Konten des Vereins
- ist für die Verwaltung jeglicher Finanzen des Vereins verantwortlich
- prüft den Gastkartenverkauf und rechnet diesen ab

## **6. Natur- und Umweltschutzwart**

- ist Fachberater in allen Fragen des Natur- und Umweltschutzes
- erarbeitet Gewässeranalysen
- führt Gewässerproben durch
- bearbeitet Anfragen hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes
- arbeitet eng mit dem Gewässerwart zusammen

## **7. Schriftführer**

- führt den Schriftverkehr des Vereins
- führt Protokolle
- führt die Geburtstagsgratulationen durch

## **8. Jugendwart**

- führt die Jugendgruppe des Vereins

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten in Vereinsfragen eng zusammen.

Der Verein setzt an jedem seiner Gewässer einen Streckenwart ein. Die Streckenwarte arbeiten eng mit dem Gewässerwart zusammen. Vor Arbeitsdiensten werden die zu erledigenden Arbeiten zwischen dem Gewässerwart und dem Streckenwart des jeweiligen Gewässers abgestimmt. Der Streckenwart ist bei den Arbeitsdiensten an seinem Gewässer anwesend. Streckenwarte sind vom Arbeitsdienst befreit.

Auf Vorschlag des Vereins setzt die Stadt Vereinsmitglieder als Fischereiaufseher ein. Die Fischereiaufseher sind nicht vom Arbeitsdienst befreit.

### **Ehrungen**

Ehrevorsitzende/Ehrenmitglieder

Der Verein verleiht verdienten Mitgliedern diese Ehrentitel; mit der Verleihung ist die Befreiung von der Beitragszahlung und vom Arbeitsdienst verbunden.

## **Vereinszugehörigkeit**

Der Verein vergibt anlässlich der Jahreshauptversammlung folgende Auszeichnungen:

- 5 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Bronze
- 10 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Silber
- 15 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Gold
- 25 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Gold mit der Zahl 25
- 40 Jahre Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel in Gold mit der Zahl 40

Die Zugehörigkeit beginnt mit dem Eintritt in den Sportanglerverein Munster e.V., das heißt ggf. mit dem Eintritt in die Jugendgruppe.

## **Bestpreis**

Als Anerkennung für besondere Leistungen im Rechnungsjahr können Mitglieder mit einem Bestpreis ausgezeichnet werden, dessen Wert nicht höher als 15,00 € sein sollte. Die Auszeichnung erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung.

## **Anglerkönig/Anglerkönigin**

Der Verein führt Königsfischen durch. Beim Königsangeln entfallen die sonst vorgegebenen Fangbeschränkungen. Der Fang wird der menschlichen Ernährung oder einer anderweitigen sinnvollen Verwertung zugeführt.

Die Bestimmungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen für jedes Königsangeln erneut vom Vorstand festgelegt.

Die Königskette wird anlässlich der Jahreshauptversammlung überreicht. Sie bleibt ein Jahr im Besitz des Anglerkönigs oder der Anglerkönigin. Der Verein beschafft eine Plakette mit der Gravur des Namens und der Jahreszahl für die Königskette.

Die Königskette wird bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins oder offiziellen Veranstaltungen, an denen der Verein mit dem Anglerkönig oder der Anglerkönigin teilnimmt, getragen. Als Erinnerung erhält der König eine Anstecknadel in der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres. Die Anstecknadel wird vom Verein mit dem Jahr graviert.

## **Pokal**

Für den schwersten im jeweiligen Kalenderjahr in Vereinsgewässern oder im Mühlenteich Munster gefangenen Fisch vergibt der Verein einen Wanderpokal an Vereinsmitglieder. Für die offizielle Registrierung, das Ausmessen und das Wiegen ist der Fänger verantwortlich. Die Pokalübergabe erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres. Als Erinnerung an den kapitalen Fang erhält der Fänger eine Fischplastik in der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres. Der Pokal wird vom Verein mit Namen und Jahr graviert.

## **Gebühren und Beiträge**

Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit 135,00 EURO. Die Aufnahmegebühr entsteht nicht

- für Mitglieder, die bereits Mitglied des SAV Munster e.V. waren,
- für Ehefrauen, Ehemänner, Verlobte, Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen deren Männer oder Frauen bereits Mitglied im Verein sind,
- nach Munster kommandierte Soldaten, Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes sowie fördernde Mitglieder
- sowie Jugendliche bei Eintritt in den Verein..

Der Monatsbeitrag beträgt zurzeit 7,50 EURO, der Jahresbeitrag beträgt 90,00 EURO, Jugendgruppe monatlich 2,50 EURO.

Mitglied der Jugendgruppe kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jedes Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung dahingehend, dass der Beitrag quartalsweise im Voraus und der Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden im Januar des dem Arbeitsdienst folgenden Jahres eingezogen werden.

Eine Aufnahme in den Verein ohne Einzugsermächtigung ist nicht möglich.

Der Beitrag ist quartalsweise im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung. Sofern der Beitrag in Höhe von 22,50 EURO nicht im Voraus gezahlt ist, wird keine Angelerlaubnis erteilt. Sofern ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für zwei Quartale im Rückstand ist, ist der Beitrag durch eingeschriebenen Brief auf Kosten des Säumigen anzumahnen. In dieser Mahnung ist eine Zahlungsfrist von drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf der drei Wochen ist zu prüfen, ob das Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist. Auf das weitere Verfahren ist das betreffende Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 5 der Satzung.

Der Quartalsbeitrag für nach Munster kommandierte Soldaten, Angestellte und Beamte des öffentlichen Dienstes beträgt 36,00 EURO. Dieses Angebot erfolgt über das Freizeitangebot der Truppe. Der Beitrag ist quartalsweise im Voraus zu zahlen. Beim Eintritt in den Verein hat der Bewerber eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt zurzeit 18,00 EURO jährlich und ist im Voraus zu entrichten. Beim Eintritt in den Verein hat der Bewerber eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

## **Gastkarten**

Tageskarte: 10,00 EURO Jugendliche: 5,00 EURO

Wochenkarte: 36,00 EURO Jugendliche: 18,00 EURO

Verkauf erfolgt bei den auf der Homepage und am Begegnungsheim veröffentlichten Verkaufsstellen.

**Wietzekarten** werden nur an Mitglieder ausgegeben.

Jahreskarte: 12,00 EURO

Es sind acht Arbeitsstunden jährlich durch jedes männliche Vereinsmitglied unter 60 Jahren des Vereins unentgeltlich zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Ausgleich von 12,00 EURO zu leisten. Die Arbeitsleitung ist spätestens zum letzten Arbeitsdienst im Herbst eines jeden Jahres zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gewässerwart. Der finanzielle Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden ist zum 31.12. des Kalenderjahres fällig. Ist der Arbeitsdienst nicht geleistet oder der finanzielle Ausgleich nicht bis zum 31.12. des betreffenden Jahres geleistet, erhält das betreffend Mitglied eine Angelsperre bis der Ausgleich geleistet ist. Sofern ein Mitglied mit der Zahlung des Ausgleichs für nicht geleisteten Arbeitsdienst am 31.01. des Folgejahres noch im Rückstand ist, ist der Betrag durch eingeschriebenen Brief auf Kosten des Säumigen anzumahnen. In dieser Mahnung ist eine Zahlungsfrist von drei Wochen zu setzen. Nach Ablauf der drei Wochen ist zu prüfen, ob das Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist. Auf das weitere Verfahren ist das betreffende Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 5 der Satzung.

Frauen sowie Männer über 60 Jahre, Vorstandsmitglieder und nach Munster kommandierte Soldaten, Anstellte und Beamte des öffentlichen Dienstes sowie fördernde Mitglieder sind nicht zur Ableistung der acht Arbeitsstunden verpflichtet. Gleiches gilt für die Streckenwarte.

Vereinsunterlagen (Gewässerordnung, Fangbuch usw.) werden zum Selbstkostenpreis ausgegeben.

Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden vergütet. Gleiches gilt, wenn Auslagen einem Mitglied auf Grund eines Auftrages des Vorstandes entstehen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält 3,90 EURO Sitzungsgeld pro Vorstandssitzung.

Fahrkosten der Vorstandsmitglieder, Streckenwarte und im Auftrag des Vereins tätiger Mitglieder werden mit 0,30 EURO/Km erstattet.

Fischereiaufseher werden vom Verein nicht entschädigt.

Vereinsmitglieder, die Lehrgänge, Tagungen usw. im Vereinsinteresse besuchen, erhalten Unterkunft und Verpflegung gegen Belegvorlage erstattet. Lehrgangsmaterial wird vom Verein gestellt.

**Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.**

**Munster, den 11.03.2011**